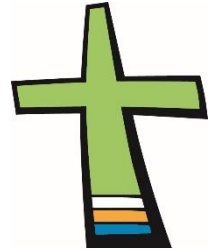


Kirchenvorstandswahl am 20.09.2020



Liebe Gemeindeglieder!

In diesem Jahr wird auch in unserer Kirchgemeinde ein neuer Kirchenvorstand gewählt. Eine interessante und spannende Zeit, sechs Jahre, liegen vor uns. Als Kirchgemeinde sind wir Teil einer großen Region. Nicht nur mit einer Kirche als Gebäude mit zwei Türmen in diesem Stadtteil wollen wir sichtbar sein, sondern mit einer Vielzahl von Aktivitäten für die Menschen hineinwirken. Ein Schwerpunkt ist die Förderung kirchgemeindlichen Lebens, z. B. durch eine anspruchsvolle Kirchenmusik, gestaltet durch die Kantorei und den Posaunenchor. Wir wollen aber auch aus christlicher Verantwortung für die Menschen und das Leben vor Ort, Antworten auf gesellschaftliche Problemstellungen und konkret im Alltag anbieten. Mit Ihrer Teilnahme an der Wahl bekräftigen Sie unsere Vorhaben.

Die Wahl der Kirchvorsteher*innen in unserer Taborkirchgemeinde findet **am 20.09.2020** (Erntedankfest) im Anschluss an den Gottesdienst in der Taborkirche **von 10.30 Uhr bis 14.00 Uhr** statt.

Am Wahltag verhinderte wahlberechtigte Kirchgemeindeglieder können ihr Wahlrecht auf dem Wege der **Briefwahl** ausüben. In diesen Fällen ist **bis zum 13.09.2020** mündlich oder schriftlich beim Pfarramt ein Wahlschein zu beantragen. **Ab dem 31.08. bis zum 13.09.2020 können Sie die Wahlunterlagen in Ihrem Gemeindebüro zu den Öffnungszeiten abholen.**

Alle Kirchgemeindeglieder werden eingeladen, sich an dieser Wahl zu beteiligen. Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder ab dem 14. Lebensjahr.

Einsprüche gegen das bei der Zusammenstellung der Kandidat*innen geübte Verfahren oder gegen einzelne Kandidat*innen können nur geprüft werden, wenn sie **bis zum 23.08. 2020** schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Kirchenvorstand eingelegt werden.

Die persönliche Vorstellung der Kandidat*innen erfolgt am 13.09.2020, um 10.30 Uhr in der Taborkirche. Dazu werden alle wahlberechtigten Kirchgemeindeglieder herzlich eingeladen.

Die Kirchenvorstandswahl am 20.09.2020 erfolgt geheim unter Verwendung einheitlich hergestellter Stimmzettel, auf denen in alphabetischer Reihenfolge die Kandidat*innen aufgeführt sind. Jede*r Wähler*in kreuzt auf dem Stimmzettel den / die Kandidat*innen seiner / ihrer Wahl an, höchstens jedoch acht Namen. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel:

1. nicht vom Kirchenvorstand hergestellt wurde oder für einen anderen Stimmbezirk gültig ist,
2. den Willen des wählenden Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
4. mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthält oder
5. keine Kennzeichnung enthält.

Kirchgemeindeglieder, die von der Briefwahl Gebrauch machen, müssen ihren Wahlbrief bis zum Beginn des Wahlvorganges dem Kirchenvorstand zuleiten oder dafür sorgen, dass er während des Wahlvorganges dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes übergeben wird. Später eingegangene Wahlbriefe sind ungültig und können deshalb bei der Erstellung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt werden.

Hingewiesen wird besonders auf folgende Bestimmungen der Kirchenvorstandsbildungsordnung (KBBO), die im Pfarramt eingesehen werden können:

- § 1 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 KVBO: Wer darf sich zur Wahl des Kirchenvorstandes stellen.
- § 10 Absatz 3 Satz 3 bis 5 KVBO: Fragen zu wer ist gewählt und das Verhalten bei Stimmgleichheit
- § 12 Absatz 2 KVBO: Fragen der Berufung und der Berufung von Vertretern der Jugend

Der Wahlvorstand